

15.02.2007

**Sitzungsvorlage Nr. 036/07**

- Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- Refinanzierungsvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den übrigen kommunalen Gesellschaftern der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	<b>Sitzungsdatum</b>	28.02.2007
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	06.03.2007
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	06.03.2007
<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst	<b>Berichterstattung</b>	Stratmann, Rainer
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	01 , Zentrale Verwaltung	<b>Haushaltsjahr</b>	2007
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	01.01 , Steuerungsdienst	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	3.373.000,00 €
<b>Produkt-Nr.</b>	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung		

**Beschlussvorschlag**

1. Der Landrat wird beauftragt, mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH die in der Anlage 1 beigefügte Betrauungsregelung abzuschließen.
2. Der Landrat wird beauftragt, mit den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna, Werne und den Gemeinden Bönen und Holzwickede die in der Anlage 2 beigefügte Refinanzierungsvereinbarung abzuschließen.

---

## Begründung der Vorlage

### Ausgangslage

Der Kreis Unna ist gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als Aufgabenträger zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge; allgemeiner Grundsatz der Sicherstellung dieser Aufgabe ist dabei insbesondere, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW). Der Kreis Unna erfüllt diese Aufgabe im wesentlichen über die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), an der er neben 8 kreisangehörigen Kommunen und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt ist.

Bisher erfolgte die Finanzierung der VKU auf der Grundlage folgender Vereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna, Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede vom 03.12.1993 über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages und die kostendeckende Abrechnung des Schülerlinienverkehrs
2. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, den Städten Lünen, Werne und Selm und der VKU über die Finanzierung des bisher von der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Kreis Unna durchgeführten Linienverkehrs vom 16.09.1999
3. Verträge über die Durchführung eines Ortslinienverkehrs zwischen der Stadt Werne/Selm und der VKU
4. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte über die Mitfinanzierung des ab dem 10.01.2005 von der VKU in Schwerte durchgeführten Linienverkehrs durch die Stadt Schwerte

Auf europäischer Ebene regelt derzeit die Verordnung (EWG) 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs die Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs.

In Deutschland geht es vor allem um die Frage, inwieweit die Finanzierung des ÖPNV über öffentliche Mittel, die direkt und ohne Rechtsanspruch an bestimmte Unternehmen gezahlt werden, gegen die EU-VO 1191/69 verstößt. Ausgelöst durch einen Streit um Linienkonzessionen in der Altmark erging am 24.07.2003 das sog. Altmark-Urteil (Rs. C-280/00) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Demnach ist die ÖPNV-Finanzierung umzustrukturieren mit dem Ziel, diese wettbewerbsneutral, transparent und effizient zu gestalten. Nach den Feststellungen des Urteils sind Zahlungen an öffentliche Verkehrsunternehmen keine Beihilfen, wenn kumulativ vier Kriterien erfüllt sind:

1. Begünstigtes Unternehmen muss mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und der Zuschuss dient nur dem Ausgleich dieser Verpflichtungen.
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent aufzustellen.
3. Verbot der Überkompensation, d.h. die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Erzielte Einnahmen und ein angemessener Gewinn zur Abdeckung des unternehmerischen Wagnisses sind dabei zu berücksichtigen.
4. Kostenmaßstab ist ein durchschnittliches Unternehmen, d.h. die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ist auf Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Transportmitteln ausgestattetes Unternehmen geltend machen könnte (Begrenzung der Kostenübernahme).

Vor diesem neuen rechtlichen Hintergrund war die bisherige Finanzierung der VKU zu überprüfen. Eine von der VKU in Auftrag gegebene Prüfung der Beihilferechtsrelevanz der Zuschüsse durch den Gutachter BbA-Dr. Bruns & Fetzer Unternehmensberatung GmbH hat folgendes ergeben:

Die VKU erfüllt die o.g. 4 Kriterien unter der Voraussetzung eines strengen Restrukturierungskonzeptes. Das Restrukturierungskonzept wurde vom Aufsichtsrat der VKU beschlossen und basiert auf der Unternehmensvereinbarung, in der u.a. ein neuer Tarif (Spartentarif) und im Gegenzug der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen vereinbart worden sind (s. hierzu Kreistagsvorlage Nr. 086/04)

Außerdem ist es zur Sicherstellung einer beihilferechtlich unbedenklichen ÖPNV-Finanzierung notwendig, die vorhandenen Finanzierungsstrukturen auf eine neue Grundlage zu stellen, die den formalen Anforderungen des EuGH-Urteils entspricht.

Dies soll mit dem Abschluss einer sog. Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der VKU erfolgen. Der Kreis hat außerdem im Innenverhältnis mit den beteiligten Kommunen die Verteilung der Finanzlasten neu zu regeln; hierzu ist der Abschluss einer Refinanzierungsvereinbarung vorgesehen.

### **Betrauungsregelung**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern der VKU, der Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben und des Steuerungsdienstes) in Zusammenarbeit mit dem Gutachter eine Betrauungsregelung erstellt (Anlage 1).

Die Betrauungsregelung ist ein formales Regelwerk, welches nach außen dokumentiert, dass die Finanzierung der VKU durch den Kreis Unna beihilfe- und vergaberechtskonform durchgeführt wird. Im Innenverhältnis zwischen VKU, Kommunen und Kreis sollen materiell keine Änderungen gegenüber der bisherigen Finanzierung vorgenommen werden.

Inhaltlich ist von Bedeutung, dass der Kreis Unna die VKU mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV betraut, wobei die von der VKU zu erbringenden Leistungen und die dazu notwendige Finanzierung durch den Kreis als Aufgabenträger vorab definiert werden.

---

In die Betrauungsregelung werden die Finanzierungsbeiträge aller im Nahverkehrsplan relevanten Verkehre der VKU aufgenommen. Hierunter fallen:

- Verlustübernahme (Defizitausgleich)
- Verlustausgleich nach Methode § 45a (Schülerlinienverkehr)
- Kostendeckung Regionalverkehre (Lünen, Selm und Werne)
- Kostendeckung Ortsverkehre (Selm und Werne)
- Kostendeckung Neuverkehre (Schwerte)

Konkret wird vorab ein "Ausgleichssatz pro Km" definiert (s. Anlage 1 a). Ändern sich die zuvor festgelegten Parameter gravierend, wie z.B. die Treibstoffkosten oder die Landeszuschüsse für den ÖPNV, ist eine entsprechende Regelung enthalten, wonach sich die Beteiligten ggf. über eine Anpassung der Finanzierungsbeiträge verständigen werden (s. § 4).

Hiervon ausgenommen ist das sogenannte "Einnahmerisiko" der VKU. Wenn die vorher definierten Fahrgeldeinnahmen der VKU unter einem Garantiebtrag liegen, trägt die VKU das diesbezügliche Risiko und muss diese Defizite selbst kompensieren. Dem gegenüber muss die VKU etwaige Gewinne über dem definierten Garantiebtrag verrechnen bzw. weiterleiten.

Vor diesem Hintergrund gibt es im Ausgleichsbetrag einen Risikoaufschlag, welcher aber nicht zu Gewinnen bei der VKU führt, da durch die letztendliche Spitzabrechnung gesichert ist, dass die VKU nur ihre tatsächlichen Kosten finanziert bekommt.

Der ausgleichsfähige Betrag in der Betrauungsregelung ist nicht das entsprechende Defizit der VKU, da

- höhere Fahrgeldeinnahmen (s.o.) sowie die gesetzlichen Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PbefG) und § 148 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) vom ausgleichsfähigen Betrag abzuziehen sind
- der Risikoaufschlag nicht abgerechnet werden muss und
- die Kosten im Zusammenhang mit den Regie- und Vertriebsaufgaben sowie mit der Vorhaltung von ortsfesten Infrastrukturanlagen (s. Anlage 2 der Betrauungsregelung) getrennt abgerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund sind exemplarisch in der Anlage 1 b das potentielle Defizit der VKU für 2007 sowie der jeweilige Finanzierungsanteil für den Kreis Unna dargestellt.

Die Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der VKU soll rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten und zunächst eine Laufzeit von drei Jahren haben.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Buchstabe r) KrO.

### **Refinanzierungsvereinbarung**

Die Refinanzierungsvereinbarung (Anlage 2) regelt im Innenverhältnis die Finanzverteilung zwischen dem Kreis und den beteiligten Kommunen.

---

Die zukünftigen Defizit- bzw. Kostenberechnungen im Rahmen der Refinanzierungsvereinbarung werden nach den o.g. bisherigen Vereinbarungen durchgeführt. Materiell bleibt also die bisher praktizierte Finanzverteilung zwischen dem Kreis und den Partnern unverändert.

Die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm Unna, Werne und die Gemeinden Bönen und Holzwickede haben diese Refinanzierungsvereinbarung in ihren politischen Gremien beschlossen, so dass auch diese rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten kann.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Buchstabe r) KrO.

*Anlage*

((ABES))